

**Satzung
der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

vom 18.02.2026

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Anröchte zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Gemeinde Anröchte erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 449 v.H. (2025: 389 v.H.)
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke) 974 v.H. (2025: 914 v.H.)
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B – Wohngrundstücke) 571 v.H. (2025: 531 v.H.)

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Gemeinde Anröchte erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz):

1. Gewerbesteuer	483 v.H. (2025: 448 v.H.)
------------------	---------------------------

§ 4

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.